

# **Richtlinien zur Förderung von Geschäftsansiedlungen nach Leerstand in der Innenstadt Brakel**

Beschluss des Rates der Stadt Brakel vom 11.05.2010

Ziel der Förderung ist insbesondere, bestehende Leerstände zu beseitigen bzw. zukünftige Leerstände zu vermeiden. Hiermit soll ein Anreiz geschaffen werden zur Neueröffnung oder Neuansiedlung von Unternehmen des Einzelhandels und Gewerbes in der Innenstadt. Insbesondere soll die Förderung dazu beitragen, die Attraktivität der Innenstadt zu erhalten bzw. zu steigern. Im Sinne dieses Zieles gewährt die Stadt Brakel im Rahmen der für diesen Zweck speziell zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen unter den nachfolgend genannten Bedingungen.

## **1. Fördergegenstand**

Gefördert wird jede Neueröffnung bzw. Neuansiedlung von Geschäften/Unternehmen des Einzelhandels und Gewerbes im Rahmen des zentrenrelevanten Sortimentes im Sinne des aktuellen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Brakel. Hierbei muss eine zuvor mindestens 3 Monate ungenutzte gewerbliche Fläche in Anspruch genommen werden. Eine Förderung wird ausgeschlossen für Betriebsnachfolger, Filialen von bundesweit tätigen Unternehmen sowie für das Gaststättengewerbe.

## **2. Fördergebiet**

Das Fördergebiet umfasst den innerstädtischen Bereich des „Zentralen Versorgungsbereiches“ einschließlich des „Ergänzungsbereiches“ im Sinne der Definition des aktuellen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Brakel.

## **3. Förderungsgrundlage**

Die Förderung erfolgt als Zuschuss zu den Anschaffungs- und Gestehungskosten, Beschaffung eines ersten Warenlagers oder einer Büroausstattung bis zu einer maximalen Größe von 200 qm Gewerbefläche in Höhe von 20,00 €/qm.

## **4. Allgemeine Förderbedingungen**

- 4.1 Die Förderung erfolgt unabhängig von Zuschüssen/Zuwendungen Dritter.
- 4.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht grundsätzlich nicht.
- 4.3 Eine Förderung steht unter dem Finanzierungsvorbehalt, dass Haushaltsmittel in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen. Das bedeutet, dass eine Förderung auch bei grundsätzlicher Anerkennung nur dann und insoweit tatsächlich gewährt wird, als im jeweiligen Haushaltsjahr Haushaltsmittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen.

- 4.4 Wird die Betriebstätigkeit innerhalb von 18 Monaten aufgegeben, ist der Zuschuss zurück zu erstatten.
- 4.5 Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass alle relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Baurecht, Gewerberecht, pp.) eingehalten werden. Bei einem Verstoß hiergegen hat der Zuwendungsgeber (Stadt Brakel) das Recht, den Förderbetrag zurück zu fordern.
- 4.6 Anträge auf Förderung sind schriftlich mit den notwendigen Angaben und Nachweisen an die Stadtverwaltung Brakel zu richten.
- 4.7 Die Zuwendung wird grundsätzlich bargeldlos ausgezahlt. Anspruchsberechtigt ist ausschließlich der Antragsteller. Der Empfänger der Zuwendung hat vor Auszahlung schriftlich zu bestätigen, dass er die gewährte Zuwendung ausschließlich für den Förderzweck verwendet.
- 4.8 Über den jeweiligen Förderantrag entscheidet die Stadtverwaltung Brakel als „Geschäft der laufenden Verwaltung“.